

**Mauel & Kollegen
Rechtsanwälte**

P. Mauel, A. Cornelsen, H. Schieberle,
Dr. T. Hulzer, S. Goretzki,
J. Jestädt, C. Friedrich
Altstadtstr. 176a, 51379 Leverkusen
Eisenbahnstr. 13, 16225 Eberswalde

VOLLMACHT
in Arbeitsgerichtssachen



Zustellungen werden nur an den
/ die Bevollmächtigte(n) erbeten

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und zur Rücknahme von Klagen oder Widerklagen, Beantragung der Zurückweisung von Widerklagen, Einlegung von Rechtsmitteln;
2. zum Abschluss von Vergleichen, Führung von außergerichtlichen Verhandlungen, Beantragung von Beschlussverfahren, Stellung von Anträgen bei Behörden sowie sämtliche in diesem Zusammenhang mit einer Prozessführung notwendigen sonstigen weiteren Rechtshandlungen;
3. zur Entgegennahme von Schriftstücken und Erklärungen, zur Zustellung derselben an Dritte;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Instanzen und Neben- und Folgeverfahren aller Art (auch Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verfahrensgegners. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche oder Anerkenntnisse zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunde insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Verfahrensgegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Es wird darüber hinaus das Recht auf Erteilung von Untervollmachten erteilt.

Ich bestätige ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung der vorbezeichneten Verfahrensbevollmächtigten darauf hingewiesen worden zu sein, dass in Arbeitsgerichtsprozessen erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnisses und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder eines Beistandes besteht. Ich bin außerdem darauf hingewiesen worden, dass ich auch selbst auftreten oder mich durch einen Verbandsvertreter vertreten lassen kann.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.*)

(Datum, Unterschrift)

*) Wenn nicht zutreffend, streichen